



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

## Rundschreiben Oktober 2023

### Winterbegrünung: 4 Unterschiede

In diesem Jahr findet das Greening in seiner bisherigen Form keine Anwendung mehr. Es muss dennoch in 4 Fällen begrünt werden, wobei unterschiedliche Regelungen gelten:

#### Werden Flächen im Roten Gebiet vor dem 02.10. geerntet, gilt:

Einen festen Aussaattermin gibt es nicht, es ist aber zwingend eine Zwischenfrucht anzubauen, **die bis zum 15. Januar auf der Fläche sein muss.**

Es ist lediglich vorgegeben, dass die Zwischenfrucht aktiv ausgesät werden muss und einen flächendeckenden Bestand aufweisen muss. Die Aussaat muss im Herbst erfolgen. Ausfallraps sowie der Aufwuchs einer Untersaat zählen als aktive Aussaat, wenn sie einen flächendeckenden Bestand aufweisen. Grünroggen ist erlaubt, das Saatgutverkehrsgesetz ist jedoch zu beachten!

#### Werden Flächen stillgelegt, gilt:

Die Flächen sind passiv oder aktiv zu begrünen. Soll aktiv begrünt, also eine Frucht ausgesät werden, darf es sich nicht um eine Reinkultur handeln. Mischungsanteile sind nicht vorgegeben, aber **es sind mindestens 2 verschiedene Spezies vorgeschrieben.**

Die Aussaat muss unmittelbar nach der Ernte erfolgen, auch wenn kein fester Zeitraum vorgeschrieben ist, so muss doch diesen Herbst ausgesät werden.

Eine Stilllegung kann im Folgejahr ab 01.10. umgebrochen werden, um die Aussaat einer anderen Kultur vorzubereiten, die nicht im Aussaatjahr geerntet wird. Bei Wintererbsen und Wintergerste kann die Stilllegung ab dem 15.09. umgebrochen werden, um die Aussaat vorzubereiten. Die Fläche darf noch vor dem 01.04. gemulcht werden.

#### Erfolgt in 2024 auf weniger als 66 % der Ackerfläche ein Fruchtwechsel, gilt:

Auf mindestens 33 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel erfolgen, auf mindestens 66 % entweder ein Fruchtwechsel oder der Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Untersaat. Auf den übrigen maximal 33 % muss mindestens jedes dritte Jahr eine andere Kultur stehen.

Als Ackerland zählen in diesem Fall Ackergras und Brachen nicht mit.

**Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.10. ausgesät werden und muss bis zum 15.02. auf der Fläche sein.** Vorgaben zu Mischungsverhältnissen oder Arten gibt es nicht.

**Auf allen anderen Flächen für GAP-Antragsteller gilt:**

**Auf mindestens 80 % der Ackerfläche ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.11. bis 15.01. sicherzustellen.** Hierfür können mehrjährige Kulturen, Winterkulturen und Zwischenfrüchte angebaut werden. Zudem kann diese auch durch Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais!) oder durch eine Mulchauflage sichergestellt werden. Bei den Stoppelbrachen darf keine Bodenbearbeitung vorgenommen werden. Die Mulchauflage muss deutlich erkennbar sein. Sollte eine Bodenbearbeitung auf der Stoppelbrache erfolgt sein, muss die Fläche aktiv begrünt werden!

**Wirtschaftsdüngermeldungen**

Für die Meldung von Wirtschaftsdüngern sind folgende Parameter erforderlich: Datum der Lieferung, Menge des Wirtschaftsdüngers, Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers, sowie der Empfänger und der Beförderer.

**Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung keine Analyse vorliegen, wird mit Richtwerten gemeldet!**

Wenn bekannt ist, dass Gülle, Mist etc. abgegeben werden muss, weisen wir hiermit daraufhin **die Analysen frühzeitig in Auftrag zu geben, da es immer wieder zu Unstimmigkeiten kommt!**

**Sperrfristen**

Auf den Flächen beginnen je nachdem, sie im roten Gebiet liegen bereits Sperrfristen für die Wirtschaftsdüngerausbringung. **Eine Übersicht der Sperrfristen haben wir angehängt!** Erstellt worden ist sie von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und sie kann bei Bedarf unter dem Webcode 01041926 abgerufen werden.

**Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!**

**Euer Beraterteam**